



Amtsgericht Biberach an der Riß

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Ort |
|---------------------------------|------------------|---|
| Dienstag, 16.09.2025 | 09:00 Uhr | Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, 88471 Laupheim |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Laupheim I

| Ifd. Nr. | Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|----------|------------|-----------|-------------------------|-------------------|----------------|-------|
| 1 | Laupheim I | 15/3 | Gebäude- und Freifläche | Lange Straße 31/1 | 106 | 184 |

Eingetragen im Grundbuch von Laupheim I

1/4 Miteigentumsanteil an

| Ifd. Nr. | Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|----------|------------|-----------|-------------------------|--------------|----------------|------------------|
| 2 | Laupheim I | 15/1 | Gebäude- und Freifläche | Lange Straße | 126 | 184 BV 9 zu 3 |

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte; teilunterkellert; 1 1/2-geschossig; teilweise 2-geschossig; mit ausgebautem DG;

Verkehrswert:

188.100,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Anteil an Verkehrsfläche;

Verkehrswert: 1.900,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

| | |
|--|---|
| Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg | Bank: Baden-Württembergische Bank |
| IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63 | BIC: SOLADEST600 |
| Verwendungszweck: 2546637000773, Az. 2 K 5/23 AG Biberach an der Riß | |

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.